

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2014/009
öffentlich		
Datum 27.01.2014	Aktenzeichen II.5.1 / 40.11.20.14	Federführend: Herr Tessmer

Betreff

Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule - Vereinbarung einer (Oberstufen-)Kooperation mit der Friedrich Junge-Schule gemäß § 43 Abs. 6 SchulG

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	06.02.2014 24.02.2014	Herr Schubbert-von Hobe

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gem. § 43 Abs. 6 SchulG (vorbehaltlich des Inkrafttretens dieser Bestimmung) zwischen der Selma Lagerlöf Gemeinschaftsschule (SLG) und der Friedrich-Junge-Schule (F-J-S) ab dem Schuljahr 2014/2015 wird zugestimmt. Die Kooperationsvereinbarung ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigelegt.
2. Etwaige dadurch ausgelöste Raummehrbedarfe an der Selma Lagerlöf Gemeinschaftsschule (Oberstufe) werden schulintern (im vorhandenen Raumbestand) aufgefangen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.01.2014 beantragt die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule eine Kooperation gem. § 43 Abs. 6 SchulG mit der Friedrich Junge-Schule ab dem Schuljahr 2014/2015 (**siehe Anlage 2**).

Der Schulverband Großhansdorf hat bereits mit Mail vom 23.10.2013 mitgeteilt, dass einer Kooperation zugestimmt wird (Kenntnisnahme im BKSA am 24.10.2013 – **siehe Anlage 3**).

Rechtliche Grundlagen:

Mit Beschluss des Landtages vom 22.01.2014 wurde das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz insoweit novelliert, dass ein neuer Absatz 6 beim § 43 eingefügt wurde.

§ 43 Abs. 6 SchulG:

„Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei der Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“

Begründung des Bildungsministeriums zur Schulgesetz-Änderung zum Punkt Kooperation von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe:

Die Kooperation von (Gemeinschafts-)Schulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien kann insbesondere bei den in die Oberstufe bzw. in das Berufliche Gymnasium aufnehmenden Schulen zusätzliche Kosten auslösen. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 haben die Schülerinnen und Schüler bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Zugang zur Oberstufe bzw. zum Beruflichen Gymnasium der Kooperationsschule. Gleichzeitig haben die betreffenden Schulen aber bei der Aufnahme gemäß Art. 8 Abs. 2 LVerfSH unverändert das **Leistungsprinzip** zu beachten, sodass z. B. keine Schülerin/kein Schüler von anderen Schulen mit besseren schulischen Leistungen zugunsten einer Schülerin/Schüler von der Kooperationsschule abgelehnt werden darf. Diese Sach- und Rechtslage kann dazu führen, dass an Schulen mit Oberstufe bzw. an Beruflichen Gymnasien als Kooperationsschule im Sinne von § 43 Abs. 6 deutlich mehr Schülerinnen und Schüler als bislang beschult werden (müssen). Hierdurch kann insbesondere zusätzlicher Personal- und Raumbedarf entstehen. Ein evtl. Mehrbedarf beim Lehrpersonal und/oder bei den Ausgaben wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen. Ein Ausgleichsanspruch der kommunalen Schulträger gegenüber dem Land aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes gemäß Art. 49 Abs. 2 LVerfSH kommt allerdings nicht in Betracht. Denn die einzelne Kooperationsvereinbarung und die mit ihr verbundenen (Rechts-)Folgen werden nur wirksam, wenn die Träger der beteiligten, also auch der aufnehmenden Schule(n), diese beim Bildungsministerium anzeigen. Die ggf. zusätzlich beim Schulträger/Anstaltsträger (RBZ) entstehenden Kosten folgen mithin aufgrund eigener Entscheidung. Insoweit setzt eine Kooperation gem. § 43 Abs. 6 Satz 1 auch das Einvernehmen der Schulträger/Anstaltsträger voraus, was wiederum eine frühzeitige Beteiligung der Schulträger erfordert (§ 43 Abs. 6 Satz 3).

Mit der Kooperation wird somit ermöglicht, dass die Schülerinnen und Schüler schon bei Eintritt in die Schule die Oberstufe kennen, deren Zugang – bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen – rechtlich garantiert wird. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Schulen auch pädagogisch inhaltlich den Weg für einen Übergang von der 10. Jahrgangsstufe in die Oberstufe der Kooperationsschule ähnlich einer eigenen Oberstufe befördern.

Vor- und Nachteile einer Kooperation für die Stadt Ahrensburg:

A. Vorteile

1. In der Bildungsregion Ahrensburg/Großhansdorf erfolgt keine Einschränkung der Schülerströme. Zwischen der Stadt Ahrensburg und dem Schulverband Großhansdorf sind die Gastschüler ein „Geben und Nehmen“ (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Ahrensburg für die Jahre 2013 bis 2017 (SEP), Seite 122).
2. Die Stadt Ahrensburg erhält für die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe – so wie für alle auswärtigen Schülerinnen und Schüler – Schulkostenbeiträge (die Schulkostenbeiträge sind hinsichtlich der lfd. Kosten und der Verwaltungskosten kostendeckend – bei den investiven Kosten pauschal 250 €).
3. In der Vergangenheit konnten alle Schülerinnen und Schüler – die die Leistungsvoraussetzungen erfüllten – im Rahmen der 3-Zügigkeit an der Oberstufe der SLG aufgenommen werden. Dies könnte sich auch in Zukunft so fortsetzen. Raummehrbedarfe würden somit nicht entstehen.

B. Nachteile

1. Durch die Kooperation mit der Friedrich Junge-Schule mit der Oberstufe der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule könnte eine „**Sogwirkung**“ hinsichtlich der Anmeldungen zur Oberstufe der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule entstehen. Die verpflichtende Aufnahme von

- Kooperationsschülern und
- anderen Schülerinnen und Schülern, die bessere Leistungen als die Kooperationsschüler ausweisen (Aufnahme nach dem Leistungsprinzip gem. Art. 49 Abs. 2 LVerfSH – somit auch Schülerinnen und Schüler der **Gemeinschaftsschule Am Heimgarten**)

könnte zukünftig zu einer punktuellen 4-Zügigkeit der Oberstufe an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule führen.

Eine genaue Prognose der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich an der Oberstufe der SLG anmelden, ist nicht möglich, da die Anzahl der Schüler, die die Leistungsvoraussetzungen erfüllen sowie das Anwahlverhalten stark variabel ist.

Es ist anzumerken, dass die Friedrich Junge-Schule beabsichtigt, auch mit den EvB-Gymnasien und den Beruflichen Gymnasien eine Kooperation zu vereinbaren. Die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule ist im Schuljahr 2014/2015 in den Klassenstufe 7 und 8 4-zügig; d. h. das in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 eine große Anzahl von eigenen Schülerinnen und Schülern in die Oberstufe eintreten wollen. Dies kann dazu führen, dass in diesen Schuljahren eine punktuelle 4-Zügigkeit gegeben ist.

2. Die Raummehrbedarfe bei einer punktuellen 4-Zügigkeit könnten wie folgt ausgeglichen werden:
- Die Stadt Ahrensburg erstellt weitere Unterrichtsflächen am Standort SLG (siehe SEP, Seite 86 – *Mittelfristig sollte die Nutzung der Räume der F-R-S entfallen*)
 - Die Räume in der SEK I, die bereits jetzt im Rahmen der 4-Zügigkeit genutzt werden, sind auch in der SEK II zu nutzen.
 - Die Computerräume der SLG (Nordflügel/Erdgeschoß und OG/F-R-S) werden in Klassenräume umgewandelt (siehe SEP, Seite 100 Buchstabe c).
 - Ggf. werden in der Fritz-Reuter-Schule bis zu 3 Räume frei, wenn die dort befindlichen Hortgruppen wieder zurück an die Grundschule Am Reesenbützel verlagert werden können (2017).

Ergebnis der Abwägung der Vor- und Nachteile:

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss, ob zusätzliche Raumbedarfe durch eine Kooperation entstehen. Deshalb sollte eine Beschränkung der Schülerströme zwischen Ahrensburg und Großhansdorf nicht erfolgen (räumlich enge Verzahnung der Schulstandorte!). Sollten dennoch weitere Raumbedarfe entstehen, werden diese erst einmal schulintern abgedeckt. Über die zukünftigen Raumbedarfe der SLG insgesamt ist im Rahmen der nächsten Schulentwicklungsplanungen zu entscheiden.

Nachrichtlich:

Raumbestand der SLG (Kurzdarstellung):

a) Wulfsdorfer Weg			23 Klassenräume
b) Fritz-Reuter-Schule			6 Klassenräume
Insgesamt			29 Klassenräume
Langfristiger Raumbedarf			
SEK I	3 Jahrgänge à 3 Klassen	=	18 Klassen
SEK II	3 Jahrgänge à 3 Klassen	=	9 Klassen
Insgesamt			27 Klassen

Hinzuweisen ist, dass die SLG über keine Gruppenräume verfügt und deshalb schon jetzt einen Raumengpass zu verzeichnen hat. Auf die Aussagen in der Schulentwicklungsplanung der Stadt Ahrensburg für die Jahre 2013 bis 2017 in dieser Angelegenheit wird verwiesen (Raumbedarf insgesamt und Mitnutzung der Klassenräume in der Fritz-Reuter-Schule).

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Kooperationsvertrag
 Anlage 2: Schreiben der SLG vom 23.01.2014
 Anlage 3: Mail des Schulverbandes Großhansdorf vom 23.10.2013